

# RS Vwgh 1994/4/15 91/17/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1994

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/30 91/17/0105 2

### Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist unter "tatsächlich entgangenem" Einkommen nicht ein fiktiv nach Durchschnittssätzen errechnetes Einkommen zu verstehen. Daß der Zeuge seinen Einkommensentgang nur zu bescheinigen, nicht aber nachzuweisen hat, ändert nichts an der Verpflichtung, den konkreten Verdienstentgang zunächst einmal unter entsprechender Aufgliederung zu behaupten. Die Berufung auf einen in der Regel mit Zeugeneinvernahmen verbundenen Verdienstausfall vermag ein konkretes Vorbringen betreffend einen bestimmten Einkommensverlust nicht zu ersetzen. Es kommt weder auf die Stundensätze nach den Allgemeinen Honorarrichtlinien noch auf die beim selbständig Erwerbstätigen auflaufenden Fixkosten an

(Hinweis E 10.2.1989, 86/17/0057).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991170172.X02

### Im RIS seit

01.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>